

Elterninformation

Handhabung der Dispensationsgesuche vom Unterricht in Bezug auf «aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler»

Gültig ab Schuljahr 2018/19

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

VSV §29:

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der SuS,

2. Beispiele

2.1. Beispiele von «aussergewöhnlichen Anlässen», bei denen eine Dispensation erfolgen kann:

Bewilligt werden in der Regel auf schriftlichen Antrag der Eltern hin:

- a) Familienereignis:
 - Hochzeit, Taufe, Geburtstag, Beerdigung, Kranken- oder Sterbebettbesuch usw. von Personen, die der Familie des betroffenen Kindes verwandtschaftlich oder freundschaftlich nahestehen
- b) Höchstens einmal pro Schulstufe (Kindergartenstufe, Unterstufe, Mittelstufe):
 - Familienzusammenführung: Ein Teil der Familie bzw. der nahen Verwandtschaft (Grosseltern, Eltern, Onkel, Tante, Cousin(e) des betreffenden Schulkindes) wohnt im Ausland
- c) Höchstens einmal während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit:
 - Familienferien zusätzlich zu den jährlich 13 Wochen Schulferien ohne Begründung
 - Gemeinsame Familienferien, wenn ein Teil der zur Familie gehörenden Kinder zu einer anderen Zeit Ferien hat (bei getrenntlebenden Geschwistern an verschiedenen Wohnorten).

Der Antrag muss von beiden Eltern mit Sorgerecht für das betroffene Kind gestellt werden.

- 2.2. Beispiele von «aussergewöhnlichen Anlässen», bei denen keine Dispensation erfolgen kann:
 - o Verlängerung von Ferien oder Wochenenden (dafür stehen Jokertage zur Verfügung)
 - Vorzeitige Wegreise in die Ferien oder nachzeitige Heimreise aufgrund von Kosteneinsparungen für Unterkunft/Reise/Flug (dafür stehen Jokertage zur Verfügung)

3. Absprachen GSEH und Schule Herrliberg

Bei Familien mit mehreren Kindern, welche die Schule Herrliberg und die GSEH besuchen, erfolgt bei der Beurteilung des Dispensationsgesuches die gegenseitige Absprache der Schulleitungen der beiden Schulen.